

## **Herbertingen (B32/B311) - Sigmaringen**

### **Flurbereinigungsbeschluss vom 29.03.2006**

1. Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) ordnet hiermit das Regierungspräsidium Stuttgart die

Flurbereinigung Herbertingen (B 32/B 311)

nach §§ 1, 37 und 87 FlurbG an.

Sie wird vom Landratsamt Sigmaringen - Untere Flurbereinigungsbehörde - durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst

von der Gemeinde Herbertingen

- den größten Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung Herbertingen,

- Gebietsteile der Gemarkungen Mieterkingen, Hundersingen und Marbach von der Stadt Bad Saulgau

- Teile der Gewanne Mieterkinger Esch und Teichenweiler der Gemarkung Saulgau.

Es wird mit einer Fläche von rd. 1102 ha in dem aus der Gebietskarte und der Gebietsübersichtskarte, je vom 21.02.2006, näher ersichtlichen Umfang festgestellt. Die Begründung, die Gebietskarte und die Gebietsübersichtskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Gebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft der  
Flurbereinigung Herbertingen (B 32/B 311)

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in 88516 Herbertingen.

3. Dieser Beschluss mit Begründung, Gebietskarte und Gebietsübersichtskarte liegt einen Monat - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - in den Rathäusern Herbertingen und Bad Saulgau während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Ebenfalls einen Monat - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - liegt der Beschluss mit Begründung und Gebietsübersichtskarte in den Rathäusern Altheim, Ertingen, Hohentengen und Mengen während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der

betreffenden Gemeinde ein.

4. a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Sigmaringen - Untere Flurbereinigungsbehörde - Dienstsitz Ravensburg, Gartenstr. 100, 88212 Ravensburg anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Unteren Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Untere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des Verursachers wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

c) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Widrigenfalls muss die Untere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Unteren Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß zu bepflanzen ist.

e) Wer den unter b) - d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

## **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Regierungspräsidium Stuttgart, Stuttgarter Straße 161, 70806 Kornwestheim, einlegen.

Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Regierungspräsidium Stuttgart eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

gez.  
Hans-Dieter Meißner  
Abteilungsdirektor

---

## **Begründung**

1. Das Flurbereinigungsgebiet wird von der zum Bau vorgesehenen Bundesstraße B 32/B 311 durchzogen. Dieses Unternehmen und die damit zusammenhängenden weiteren Anlagen und Ausgleichsmaßnahmen beanspruchen etwa 38 ha Land. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Beschluss vom 07.12.1999 den Plan für diesen Streckenabschnitt nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde durch die Genehmigung vom 02.11.2004 geändert. Durch die Entscheidung vom 03.02.2005 wurde die Geltungsdauer verlängert. Damit ist nach § 19 FStrG für den Bau dieser Straße die Enteignung der hierzu benötigten Grundstücksflächen zulässig. Das Regierungspräsidium Tübingen als Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 06.02.1997, Az.: 15-6/0613.2-20 B 32/8311 Umg. Herbertingen, beantragt, ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG einzuleiten.

Der Bau der genannten Straße und die damit zusammenhängenden weiteren Anlagen und die Ausgleichsmaßnahmen nehmen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch. Der den Betroffenen entstehende Landverlust soll auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Durch Bereitstellung von Einlageflächen der Gemeinde Herbertingen wird jedoch ein Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG nicht erforderlich. Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, sollen vermieden werden.

2. Die Voraussetzungen nach §§ 1 und 37 FlurbG liegen vor. Im Flurbereinigungsgebiet ist der ländliche Grundbesitz zersplittert. Die Grundstücke sind zum großen Teil ungünstig geformt und haben meist eine zu geringe Größe. Weder die Linienführung noch der Ausbaustandard des vorhandenen Wegenetzes entsprechen den heutigen Anforderungen. Diese Missstände verhindern eine rationelle Bewirtschaftung. Sie können zweckmäßig nur durch eine Flurbereinigung beseitigt werden.

3. Darüber hinaus ist durch das Flurbereinigungsverfahren auch eine Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung zu erwarten.

Das Landratsamt Sigmaringen - Untere Flurbereinigungsbehörde - hat allgemeine Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz entsprechend der Ziff. 2.5.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Flurneuerungsverfahren (VwV Flurneuerung und Naturschutz) vom 15. April 2002 - Az.: 65.8871.00 - aufgestellt. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind der Niederschrift über den Termin zur Aufstellung allgemeiner Leitsätze vom 24.01.2006 zu entnehmen. Die allgemeinen Leitsätze enthalten die in der Flurbereinigung zu berücksichtigenden Belange und die voraussichtlich zu verwirklichenden Maßnahmen und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge.

Danach sind die geplante Agrarstrukturverbesserung und die Belange der Landschaftspflege ausgewogen miteinander zu verbinden.

Das Flurbereinigungsgebiet wird unter Beachtung der bestehenden Landschaftsstruktur neu gestaltet; dabei sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Zur Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts können bodenschützende und landschaftsgestaltende Maßnahmen durchgeführt werden.

Dabei ist den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Denkmalschutzes und der Erholung Rechnung zu tragen.

4. Bei unvoreingenommener Abwägung aller für und gegen die Flurbereinigung sprechenden sachlichen Gesichtspunkte ist der betriebswirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung für die Gesamtheit der Beteiligten gewährleistet. Durch die in der Flurbereinigung möglichen Gestaltungsmaßnahmen und den Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel für Erschließung und Bodenordnung wird eine Produktivitätsverbesserung der landwirtschaftlichen Betriebe erreicht; die nicht selbst bewirtschaftenden Eigentümer erlangen durch die eintretende Wertsteigerung ihrer Grundstücke objektiv Vorteile. Das Interesse der Beteiligten im Sinne von § 4 FlurbG ist damit gegeben.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Flurneuordnung, hält daher die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens auch im Rahmen der nach § 4 FlurbG vorzunehmenden Ermessensausübung unter Berücksichtigung aller Umstände für zweckmäßig.

5. Das Flurbereinigungsgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG) und die bereitgestellten Einlageflächen der Gemeinde vollständig erfasst sind. Bestimmend war hierbei insbesondere, dass der ländliche Grundbesitz der Teilnehmer der Flurbereinigungsgemeinde Herbertingen weitgehend erfasst wird und das Wege- und Gewässernetz zweckmäßig gestaltet werden kann. Deshalb wurden auch kleinere Teile der Gemarkungen Marbach, Hundersingen und Mieterkingen sowie Grundstücke auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bad Saulgau einbezogen.

Die Einbeziehung der geschlossenen Waldflächen war erforderlich,

- um eine zweckmäßige Feld-Wald-Grenze zu ermöglichen,
- um Traufwege anlegen zu können,
- um die vermessungstechnischen Arbeiten zu vereinfachen und dadurch Kosten einzusparen.

6. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden aufgeklärt. Die Flurbereinigungsgemeinde, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die gesetzlich bestimmten Organisationen und Behörden wurden gehört.

Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisverband der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt worden.

gez.

Hans-Dieter Meißner  
Abteilungsleiter

[nach oben](#)